Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6781**
14. Wahlperiode 03. 07. 2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Maria Böhmer, Maria Eichhorn, Norbert Geis, Annette Widmann-Mauz, Wolfgang Dehnel, Renate Diemers, Thomas Dörflinger, Anke Eymer (Lübeck), Ilse Falk, Ingrid Fischbach, Klaus Holetschek, Walter Link (Diepholz), Gerald Weiß (Groß-Gerau), Erika Reinhardt, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Ronald Pofalla, Meinrad Belle, Günter Baumann, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Martin Hohmann, Volker Kauder, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Hans-Peter Repnik, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Susanne Tiemann, Dr. Hans-Peter Uhl, Andrea Voßhoff, Hans-Otto Wilhelm (Mainz), Bernd Wilz, Wolfgang Zeitlmann, Ilse Aigner, Brigitte Baumeister, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Renate Blank, Monika Brudlewsky, Marie-Luise Dött, Gerda Hasselfeldt, Ursula Heinen, Susanne Jaffke, Irmgard Karwatzki, Eva-Maria Kors, Dr. Martina Krogmann, Vera Lengsfeld, Ursula Lietz, Dr. Angela Merkel, Claudia Nolte, Marlies Pretzlaff, Christa Reichard (Dresden), Katherina Reiche, Hannelore Rönsch (Wiesbaden), Anita Schäfer, Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Erika Schuchardt, Bärbel Sothmann, Margarete Späte, Erika Steinbach, Dorothea Störr-Ritter, Dr. Rita Süssmuth, Edeltraud Töpfer, Angelika Volquartz, Dagmar Wöhrl, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/5958 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Gesetzentwurf ereicht die genannten Ziele der Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten nicht.
2. Es ist notwendig, adäquate Möglichkeiten einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung für Prostituierte zu schaffen.

3. Die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung der Begleitkriminalität sind im Interesse der Betroffenen zu stärken und nicht zu schwächen.
4. Der Rechtsstaat ermöglicht nicht die Entstehung oder Durchsetzung von zivilrechtlichen Forderungen, die auf sittenwidrigen Handlungen beruhen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf:

1. Die Bundesregierung möge einen abgestimmten und in sich schlüssigen Gesetzentwurf zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten vorlegen.
2. In diesem sind rechtliche Gestaltungen, die sittenwidrig begründete Forderungen mit Mitteln der staatlichen Rechtsordnung zur Durchsetzung verhelfen, auszusparen.
3. Besonderes Augenmerk muss dabei den Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution gelten.

Berlin, den 3. Juli 2001

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Prostitution ist die Vermarktung des menschlichen Intimbereichs und widerspricht als solche dem Menschenbild unseres Grundgesetzes und den in diesem Land geltenden Wertmaßstäben. Sie wird von Gesetz und Rechtsprechung seit jeher und zu Recht als sittenwidrig angesehen und darauf gerichtete Rechtsgeschäfte sind im Rechtssinne nichtig (§ 138 BGB). Der Versuch, durch einen Akt des Gesetzgebers diese tief verankerten Anschauungen der Bevölkerung und der Rechtspraxis umzustülpen, ist abzulehnen. Er würde der Gesellschaft, den Beteiligten und unserer Rechtsordnung Schaden zufügen, die angestrebten Ziele aber gleichwohl verfehlen.

Der soziale Rechtsstaat stellt nicht die Mittel der Rechtsordnung zur Durchsetzung von Forderungen aus sittenwidriger Tätigkeit zur Verfügung. Er bietet den betroffenen Frauen und Männern Hilfe an. Wie hier Verbesserungen möglich sind, insbesondere was eine angemessene Einbeziehung in die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und weitere Hilfen für Ausstiegswillige anbetrifft, ist zu prüfen.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ist nicht nur politisch falsch, er ist auch gesetzgebungstechnisch völlig ungenügend und im Ansatz ungeeignet zur Erreichung der behaupteten Ziele.

Die Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Rechtsausschusses am 20. Juni 2001 in Berlin hat ergeben, dass es nicht nur ein gesellschaftspolitischer Fehler wäre von Staats wegen die Prostitution für nicht sittenwidrig zu erklären und zudem die Strafbarkeit der Förderung der Prostitution und der Zuhälterei durch Dritte aufzuheben. Selbst aus der Sicht derjenigen, die die mit dem Entwurf verfolgten Regelungsabsichten teilen, sind die Formulierungen des Gesetzentwurfs und die sich dahinter verbergenden Regelungsabsichten unklar und widersprüchlich. Der Zusammenhang mit bestehenden Regelungen in anderen Rechtsgebieten ist nicht beachtet, Wertungswidersprüche nicht vermieden. Zwingende Vorgaben des

europäischen Rechts sind nach Meinung von Sachverständigen verkannt oder missachtet. Der Entwurf ist erheblichen Zweifeln ausgesetzt, ob er die verfolgten Zwecke zu erreichen überhaupt geeignet wäre. Und er würde, selbst wenn all diese Mängel ausgeräumt wären, nur einen geringen Ausschnitt der angesprochenen Lebenssachverhalte und gerade die besonders hilfsbedürftigen Personengruppen (ausländische Prostituierte, Zwangsprostituierte, Minderjährige) nicht betreffen.

Der Entwurf gibt vor, durch die Abschaffung des Unwerturteils der Sittenwidrigkeit die soziale und rechtliche Situation der Prostituierten zu verbessern und diesen „ein Höchstmaß an Eigenverantwortung“ sichern zu wollen.

Tatsächlich verbessert er aber die rechtliche Situation von Bordellbesitzern und Zuhältern, drängt Prostituierte in Abhängigkeitsverhältnisse zu diesen und verschlechtert die Kontroll- und Zugriffsmöglichkeiten der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden in diesem Milieu.

Die vom Entwurf vorgesehene Aufgabe des Verdikts der Sittenwidrigkeit in § 138 BGB ist nach Ansicht der Sachverständigen nicht nötig, um die verfolgten Ziele zu erreichen, sondern lässt sich auf anderem Wege besser und zielgenauer erreichen. Sie führt andererseits gerade nicht zum angestrebten Ziel der sozialen Besserstellung der betroffenen Prostituierten und der Förderung menschenwürdiger Rahmenbedingungen. Dies wird besser erreicht durch eine ausdrückliche Regelung im Sozialversicherungsrecht (SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) und eine Klarstellung beim Tatbestand der Förderung der Prostitution im Strafrecht. Durch den Entwurf werden zahlreiche, von den Entwurfsverfassern nicht bedachte und in Gänze noch unabsehbare Nebenfolgen in anderen Regelungszusammenhängen verursacht.

1. Der Entwurf geht von falschen Voraussetzungen aus. Das geltende Recht stellt Prostituierte keineswegs, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf in Unkenntnis der geltenden Rechtslage behauptet, „weitgehend rechtlos“. Es verweigert lediglich die Hand des Rechtsstaates zur zwangsweisen Durchsetzung von Forderungen aus derartigen Geschäften. Das gezahlte Entgelt darf behalten werden und kann nicht zurückgefordert werden (§ 817 S. 2 BGB). Das Strafrecht schützt zudem auch die Prostituierten vor gewaltsamer Wegnahme des Erhaltenen. Dass darüber hinaus nicht auch noch Behauptungen über angeblich offene Forderungen oder über Schlechtleistung vor den Gerichten verhandelt und mit deren Hilfe durchgesetzt werden können, ist nicht unangemessen.

   Der Entwurf will demgegenüber besonders geartete Vertragsverhältnisse sowohl zwischen Prostituierten und ihren Kunden, als auch mit Bordellbetreibern konstruieren und – teilweise – gerichtlich durchsetzbar machen. Dies ist ein falscher Regelungsansatz. Er ist zudem unzulänglich durchgeführt. In der Anhörung sind darum von den Sachverständigen erhebliche Bedenken geltend gemacht worden.

   Der Entwurf behauptet in der Begründung, dass Forderungen auf Vornahme sexueller Handlungen durch die gewählte Konstruktion gerade nicht begründet würden. Tatsächlich wird aber dadurch, dass nach seinem Wortlaut rechtsverbindliche „Forderungen“ – und nicht nur „Geldleistungsforderungen“ – begründet werden, auch eine wirksame Forderung auf Vornahme der sexuellen Handlung begründet. Unklar bleibt auch, ob die im Entwurf gewählte Formulierung einen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt erst nach der Vornahme der sexuellen Handlung entstehen lassen will oder umgekehrt die Nichterfüllung zu einer rechtsvernichtenden Einwendung macht. Da dies Auswirkung auf die Beweislast hat, sind Streitigkeiten vor den Gerichten durch die Unklarheit der Rechtskonstruktion vorprogrammiert. Dies gilt auch für die Abgrenzung des vom Entwurf als Einwendung ausgeschlosse-

nen Vorwurfs der Schlechterfüllung von der zulässigen Einrede der (teilweisen) Nichterfüllung. In all diesen Fällen werden sich die von der geltenden Rechtslage bewusst vermiedenen Probleme der gerichtlichen Beweiserhebung über sexuelle Handlungen mit den dazugehörenden Problemen der Beweisbarkeit, Ladungsfähigkeit der Parteien und Zeugen und Versäumnisurteilen stellen.

Die terminologische Unzulänglichkeit des Entwurfs hat zudem dazu geführt, dass durch die Formulierung in Artikel 1 § 1 neben den den Entwurfsverfassern vor Augen stehenden rechtsvernichtenden Einwendungen auch alle rechtshindernden Einwendungen, insbesondere die zum Schutz nicht oder nur beschränkt geschäftsfähiger, insbesondere minderjähriger Personen (§§ 104 ff. BGB), Wucher (§ 138 BGB), aus anderen Gründen, als der bloßen Tatsache des sexuellen Charakters der Handlung begründete Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB), arglistige Täuschung (§ 142 BGB), widerrechtliche Drohung (§ 123 BGB) und Irrtum (§ 119 BGB) zu Lasten einer Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aller rechtsvernichtenden Einwendungen zu Lasten der Kunden führt zudem dazu, dass auch die Einwendung der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach dem Wortlaut nicht zum Erlöschen des Anspruchs führen würde. Auch in Bezug auf die vom Entwurf ermöglichten Beschäftigungsverhältnisse würde diese Konstruktion bedeuten, dass Arbeitgeber gegenüber Prostituierten den geschuldeten Lohn nicht befreiend überweisen könnten. In alldem zeigt sich die Unhaltbarkeit und Unausgewogenheit der Fiktion einer einseitig verpflichtenden Rechtsbeziehung für ein de facto auf Gegenseitigkeit angelegtes Austauschverhältnis, die auch einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Der Entwurf verstößt nach Meinung von Sachverständigen gegen zwingende Vorgaben des Verbraucherschutzrechts der Europäischen Gemeinschaften. Denn die bisher nichtvertraglichen Rechtsverhältnisse werden als Vertrag ausgestaltet, die Anforderungen der Richtlinie 85/577/EWG des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Räumen abgeschlossenen Verträge vom 20. Dezember 1985 für Fälle der Straßenprostitution aber nicht erfüllt. Zum anderen werden die für sonstige Rechtsverhältnisse im Fernabsatzgesetz konkretisierten Anforderungen der Fernabsatzrichtlinie der EG für die Fälle von am Telefon vereinbarter Prostitution in Form von Haus- und Hotelbesuchen nicht erfüllt. Der Entwurf widerspricht damit zwingenden Regeln des europäischen Verbraucherschutzrechts und würde Deutschland der Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der Kommission aussetzen.

Auffallend ist auch, dass sich der Entwurf, obwohl er von dem aus einer gaststättenrechtlichen Konstellation entstandenen Rechtsstreit vor dem VG Berlin (Urteil v. 1. Dezember 2000, 35 A 570.99, „Cafe Pssst“) inspiriert ist, sich gaststättenrechtlicher Regelungen völlig enthält und insofern zur Lösung dieser Konstellationen nicht beiträgt. Wie aus der Sachverständigenanhörung deutlich geworden ist, bedeutet die Aufhebung der zivilrechtlichen Sittenwidrigkeit keineswegs zwangsläufig, dass danach unter gaststättenrechtlichen Aspekten ein Betrieb nicht als „der Unsittlichkeit Vorschub leistend“ im gaststättenrechtlichen Sinne angesehen werden kann. Die Begründung zum Entwurf (A. 3. a. E.) ist von daher widersprüchlich und der Entwurf zur Erreichung des genannten Zwecks auch insofern ungeeignet.

2. Der Entwurf will § 180a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) ersatzlos streichen. Damit würde eine Norm, die in ihrer heutigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber zu Recht als Kernstück der Strafvorschriften gegen die Förderung der Prostitution angesehen worden ist (siehe etwa Protokoll über die 5. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform [7. Wahlperiode], S. 59), in erheblichem Maße beschnitten. Den Strafverfolgungsbehörden

würde ein wichtiges Instrument aus der Hand geschlagen, um gegen die Ausbeutung von Prostituierten durch die Bordell- und Zuhälterszene vorzugehen. Von den Betreibern einschlägiger Einrichtungen würde der Druck der Strafverfolgung genommen. Es spricht alles dafür, dass die Betroffenen die neu geschaffenen Freiräume weidlich ausnutzen würden, und zwar in der Breite der Fälle nicht zugunsten der Prostituierten, sondern zur Maximierung eigener Gewinne. Eine Einschränkung der Strafbarkeit nach § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB müsste zudem von der Bordell- und Zuhälterszene als Signal dahingehend gewertet werden, der Staat habe vor der Szene kapituliert, obwohl er sonst regelmäßig von deren Affinität zur Organisierten Kriminalität ausgeht (etwa in Ziff. 2.3 der Gemeinsamen Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität).

Der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform (7. Wahlperiode) hatte sich der Auffassung angeschlossen, es bedürfe eines leichteren nachweisbaren Auffangtatbestandes im Vorfeld feststellbarer Abhängigkeiten des in §§ 181a, 240 StGB bezeichneten Grades. Wörtlich heißt es in dem Bericht:

„Allerdings ist in der Praxis der Nachweis derartiger Abhängigkeiten besonders schwierig und in vielen Fällen unmöglich. Für sich allein könnte diese umfassende und damit verhältnismäßig allgemein gehaltene Formel ihren Zweck nicht erfüllen. Es muss deshalb – in Nummer 2 – zusätzlich der Weg beschritten werden, typische Verhaltensweisen, hinter denen sich derartige Abhängigkeiten regelmäßig verbergen, herauszuarbeiten und zu pönalisieren. Nach den vorhandenen Erkenntnissen gehören zu diesen Verhaltensweisen prostitutionsfördernde Maßnahmen, die über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen.“ (Bundestagsdrucksache 7/514, S. 9).

Diese Einschätzung ist weiterhin ohne jede Einschränkung zutreffend. Die Vorschrift des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB, die von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden ist (BVerfG NJW 1993, 1911), hat sich in der Auslegung der Rechtsprechung grundsätzlich auch bewährt und wird – ungeachtet der naturgegebenen Schwierigkeiten der Strafverfolgung in diesem Bereich – den von ihr verfolgten Zielen im Wesentlichen gerecht. Überzeugende Gründe für die vorgesehene Streichung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB sind weder in dem Entwurf dargetan noch sind sie sonst ersichtlich.

Soweit in der Entwurfsbegründung ausgeführt wird, dass § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB der Schaffung günstiger „Arbeitsbedingungen“, also hygienischer und menschenwürdiger Verhältnisse entgegenstehe, könnte dem durch eine klarstellende Änderung der Vorschrift Rechnung getragen werden. Allerdings hat die Praxis der Strafverfolgung die behaupteten Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB bislang im Wesentlichen gut gelöst, ohne dass es einer Einschränkung der Strafbarkeitsvoraussetzungen bedurft hätte. Hingegen besteht nach wie vor ein dringendes Bedürfnis, diejenigen Handlungen, die auch der Gesetzgeber vor Augen hatte, weiterhin mit Strafe zu bedrohen. Die in dem Entwurf vorgesehene Streichung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB, einer Vorschrift, die gerade dem Schutz vor Beeinträchtigungen der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Prostituierten dient, ist hingegen gänzlich inakzeptabel.

3. Die fehlerhafte inhaltliche Ausgestaltung des einseitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses durch den Gesetzentwurf lässt offen, ob und inwieweit man im Hinblick auf das Erfordernis der Weisungsgebundenheit bei freiwilliger Prostitution überhaupt von einer Beschäftigung, viel weniger noch von einem Beschäftigungsverhältnis sprechen und Rechtsfolgen an ein solches knüpfen kann. Die Gesetzesverfasser vermengen unzulässigerweise selbstständige und abhängige Prostituierte, ja nehmen billigend in Kauf, dass ein

Großteil der Prostituierten nicht in den Genuss der so genannten sozialen Verbesserungen kommen wird. Im Gegenteil: Der Gesetzentwurf zementiert die fehlende soziale Absicherung für selbstständige Prostituierte auf lange Sicht.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen führt nicht zu einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Prostituierten, wie vorgegaukelt wird, denn von einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts kann nur dann gesprochen werden, wenn die für einen anderen tätig werdende Person einem umfassenden Weisungsrecht hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Tätigkeit unterliegt. Dies wird aber ausdrücklich offengehalten, weil sich die Regierungsfraktionen nicht auf eine Inhaltsbeschreibung des von ihnen geregelten Rechtsgeschäfts einigen konnten. Jede offene Inhaltsbeschreibung würde die Sittenwidrigkeit offensichtlich machen. Im Gegenteil: Die angestrebte sozialrechtliche Lösung über ein Beschäftigungsverhältnis führt in zahlreichen Bereichen der Sozialversicherung zu unangemessenen und erheblichen Problemen. So bleiben die Folgeprobleme in der Arbeitslosenversicherung (z. B. Sperrzeiten, Verweisung auf zumutbare Tätigkeit), Unfallversicherung (z. B. Berufskrankheiten), Rentenversicherung (Beitragszeiten) bewusst ungelöst. Die fehlende Auseinandersetzung des rot/grünen Gesetzentwurfs mit diesen Problemen führt zur Unpraktikabilität für die einzelnen Träger der Sozialversicherung und zu erheblichen Problemen auf der Leistungserbringer- und nicht zuletzt auf der Leistungsbezieherseite.

Die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Bordellbetreibern und Prostituierten lässt zwar eine Versicherungspflicht (Versicherungs- und Beitragspflicht) in allen Zweigen der Sozialversicherung entstehen. Jedoch führt die Versicherungspflicht der Prostituierten ohne Änderung des geltenden Sozialversicherungsrechts zu Diskrepanzen, die einer adäquaten sozialen Absicherung der Prostituierten eher abträglich sind. Zudem bessert sie nicht die soziale Situation derjenigen, die ohne ein Beschäftigungsverhältnis selbstständig oder illegal der Prostitution nachgehen (Ausländerinnen, Minderjährige).

Die einzelnen sozialrechtlichen Regelungen bedürfen entgegen den Behauptungen des Gesetzentwurfes einer intensiven Erforderlichkeits- und Zweckmäßigkeitsüberprüfung bezüglich der einzelnen zu versichernden sozialen Risiken von Prostituierten. Völlig ungeklärt bleibt auch, ob und ggf. welche Rechte auf Befreiung von der Versicherungspflicht einzuräumen sind. Das Interesse der Prostituierten und insbesondere der Bordellbetreiber an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Beitragspflichten wird durch den Gesetzentwurf vollkommen ignoriert.

Weiterhin wird verkannt, dass der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland ein duales Modell der Erwerbsarbeit zugrunde liegt, welches zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit unterscheidet. Der Entwurf bezieht sich lediglich auf die Frage einer abhängigen Beschäftigung und lässt völlig offen, ob und auf welche Weise sich selbstständig betätigende Prostituierte gegen soziale Risiken versichern können und dürfen.

Die Anknüpfung der Pflichtversicherung allein an die Ausübung der Prostitution gegen Entgelt führt gegenüber dem bestehenden dualen Modell zu erheblichen Problemen vor allem auf der Beitragsseite. Insbesondere ist nicht geklärt, wie von den Beteiligten zuverlässige Angaben über die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit zu erhalten sein sollen und wie diese überprüft werden kann.

Eine hinreichende soziale Absicherung der Prostituierten ist wünschenwert. Bestehende vernünftige Ansätze einer freiwilligen Versicherung, der Anknüpfung der Versicherungspflicht an die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit oder einer Absicherung im Rahmen eigenständiger Systeme müssen konsequent zu Ende gedacht und auf ihre Nachhaltigkeit bezüglich einer sozialen Absicherung für den Kreis von Prostituierten hin überprüft werden.

Unter Zugrundelegung der Wertneutralität des Sozialversicherungsrechts ist unter der Prämisse einer Änderung des § 7 SGB IV in Bezug auf sittenwidrige Beschäftigungsverhältnisse zu überprüfen und klarzustellen, ob nicht auch diese sozialversicherungspflichtig sein können.

4. Ein wichtiger Gesichtspunkt bei allen Überlegungen muss die Verbesserung der Möglichkeiten für ausstiegswillige Prostituierte sein. Hierzu bedarf es neben der notwendigen Beratung und Begleitung insbesondere der Schaffung entsprechender Voraussetzungen für Umschulungen. Die meisten Prostituierten sind nach eigenen Angaben aus persönlichen Notlagen heraus in die Prostitution geraten. Sie selbst sehen diese Tätigkeit häufig nur als Übergang für sich an, die sie baldmöglichst wieder aufgeben wollen und die sie zumeist auch vor ihrem persönlichen Umfeld geheim halten. Dies muss bei der Unterstützung Ausstiegswilliger berücksichtigt werden.

Etwa die Hälfte der Prostituierten leben als Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution oder als Ausländerinnen bzw. Ausländer, die illegal diese Tätigkeit in Deutschland ausüben, ohnehin in starken Abhängigkeiten eines kriminellen Umfeldes. Für sie alle bietet der Gesetzentwurf keinerlei Verbesserungen oder Alternativen. Ganz im Gegenteil: Die geplante Abschaffung des § 180a Abs. 1 Satz 2 würde die Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution erheblich einschränken. Das ist der falsche Weg. Vielmehr sind vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um die Bekämpfung der oben genannte Delikte zu intensivieren und effektiver zu machen. Menschenhandel und Zwangsprostitution sind schwerwiegende Verbrechen, deren Opfer fast ausschließlich Frauen sind. Sie werden unter Androhung und/oder Anwendung von Gewalt gegen sie selbst und/oder ihre Familien zur Ausübung der Prostitution gezwungen. Ihr zumeist illegaler Aufenthalt, die Wegnahme ihrer Papiere sowie ihre mangelnden Kenntnisse der deutschen Sprache machen es ihnen in aller Regel unmöglich, sich gegen ihre Peiniger zu wehren und sich Hilfe zu holen. Ihre totale Abhängigkeit und Angst machen es schwer, sie zu gerichtlich verwertbaren Aussagen zu bewegen, ohne die die Täter nicht ausreichend bestraft werden können. Daher müsste überlegt werden, welche Maßnahmen geeignet wären, die Aussagewilligkeit der Betroffenen zu steigern und ihnen den dafür nötigen Zeugenschutz zu geben. Nur so können die international tätigen kriminellen Banden wirkungsvoll bekämpft werden. Ebenso ist eine verstärkte weltweite Zusammenarbeit voranzutreiben, sowohl in Bezug auf die Strafverfolgung der Delikte als auch auf Aufklärung, Beratung und Unterstützung der Betroffenen in ihren Heimatländern.

Die andere Hälfte der Prostituierten hat sich – mehr oder minder – freiwillig dafür entschieden. Nur wenige von ihnen werden von den gesetzlichen Regelungen profitieren können. Diejenigen, die freischaffend tätig sind und in keinerlei faktischem Beschäftigungsverhältnis stehen und auch kein solches anstreben, bleiben auch nach dem Gesetz vom Zugang in die Sozialversicherungssysteme ausgeschlossen, da das Gesetz einseitig auf die Kopplung des Zugangs an ein Beschäftigungsverhältnis abzielt. Freischaffende Prostituierte haben so nur die Wahl, sich entweder in ungewollte Abhängigkeitsverhältnisse zu begeben oder auf die Möglichkeit eines legalen Zugangs in die Sozialversicherung zu verzichten. Viele Betroffene lehnen dies zu Recht ab.

Mit dem von Rot-Grün vorgeschlagenen Modell würde der Staat mittelbar der Ausbeutung Vorschub leisten, da Prostituierte nicht mehr selbst-, sondern ausschließlich fremdbestimmt tätig sein könnten. Die Annahme, die Prostituierten wären in der Lage, ihre durch den rot-grünen Gesetzentwurf festgeschriebenen Rechte auch durchzusetzen, zeugt schlicht von Realitätsferne. In einer so eng miteinander verwobenen Szene hätten die Prostituierten wenig Alternativen. Sie wären noch stärker als bisher von den Betreibern einschlägiger Etablissements abhängig.

Die Diskussion um die Prostitution hat sich bisher weitgehend mit der Angebotsseite beschäftigt, und dabei häufig außer Acht gelassen, dass es nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten kein Angebot ohne Nachfrage geben kann. Daher ist es dringend geboten, nicht länger ausschließlich die Sittenwidrigkeit des Angebots zu betonen, sondern auch die der Nachfrage. Es muss einen gesellschaftlichen Konsens darüber geben, dass auch das Verhalten der Kunden als sittenwidrig angesehen wird.

Ein gesellschaftliches Klima, das in gleicher Weise Angebot und Nachfrage als menschenunwürdig ansieht, kann nur durch eine wertorientierte Bewusstseinsbildung geschaffen werden. Eine daraufhin ausgerichtete öffentliche Auseinandersetzung muss bei uns geführt werden. Ein Gesetzentwurf, der offensichtlich auf einem gespaltenen Sittenwidrigkeitsbegriff beruht, indem er eine vertragliche Verpflichtung bezüglich des Angebots der sexuellen Handlung, nicht aber bezüglich dessen Annahme und die Bezahlung von Geld für sexuelle Handlungen ausschließt (Artikel 1 § 1), vertieft diese Sichtweise und verhindert ein gesellschaftliches Umdenken.

Die Anerkennung der „freiwilligen“ Prostitution als „normalen“ Beruf lehnen viele ab, die mit dieser Tätigkeit den Verlust der Menschenwürde verbinden. Sie verweisen auf die gesellschaftlichen und persönlichen Hintergründe, die Prostituierte als Gründe für die Aufnahme ihrer Tätigkeit angeben sowie auf die physischen und psychischen negativen Begleiterscheinungen, unter denen die meisten Prostituierten leiden und setzen sich für Ausstiegserleichterungen ein.

Allen gemeinsam aber ist der Kampf gegen eine Doppelmoral, die das Handeln der Prostituierten und der Kunden unterschiedlich bewertet.

Prostitution ist eine gesellschaftliche Realität, die unabhängig von jeder Wertung real existent ist – und dies seit Jahrtausenden und in jeder Gesellschaft. Gleichwohl ist Prostitution kein „Beruf wie jeder andere“, dies wird selbst von vielen Betroffenen so beurteilt. Der Kauf und Verkauf sexueller Dienstleistungen ist menschenunwürdig und entspricht nicht unserem Menschenbild und unseren Wertvorstellungen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333